

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Widmungsänderung  
einer Teilstrecke der Freihamer Allee**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08884**

Anlage:  
1 Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22  
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 15.03.2023**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält oder deren Änderung, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken nur von Süden über die Ortsstraßen Centa-Hafenbrädl-Straße und Freihamer Allee gestattet,“ gewidmete Teilstrecke der Freihamer Allee (Teilfl. aus Flst. 3499/4, Gemarkung Aubing) zwischen 202 m südlich der Bodenseestraße (= km 0,202) und der Ortsstraße Freihamer Allee/ Ecke Streiflacher Weg (= km 0,446) soll widmungsrechtlich dahingehend verändert werden, dass der Zusatz bzgl. der Zufahrt wegfällt, aber der Lieferverkehr weiterhin möglich bleibt. Die Widmung soll demnach lauten: „beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radweg, Lieferverkehr frei“. Die Zufahrt ist nicht mehr notwendig, da die anliegenden Grundstücke des Gutes Freiham und des Wattplatzes im Rahmen der Umgestaltung des Areals nunmehr über die private „Therese-Wagner-Straße“ erschlossen werden.

Die Straßenbaubehörde für die widmungsrechtlich zu ändernde Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Landeshauptstadt München besitzt auch die für die Widmungsänderung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungsänderung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Widmungsänderung der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken nur von Süden über die Ortsstraßen Centa-Hafenbrädl-Straße und Freihamer Allee gestattet,“ gewidmeten Teilstrecke der Freihamer Allee zwischen 202 m südlich der Bodenseestraße (= km 0,202) und der Ortsstraße Freihamer Allee/ Ecke Streiflacher Weg (= km 0,446) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Lieferverkehr frei“ wird zugestimmt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An die Stadtkämmerei

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II -24B /34 B / 44B

An das Mobilitätsreferat MOR, MOR GB 2.211

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2, T21  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.